

Gärtner-Zeitung

Gewerkschaftliche Zeitschrift

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerei-Arbeiter (vormals: Allgem. Deutscher Gärtnerverein), Sitz Berlin— und des Verbandes der Gärtner Österreichs, Sitz Wien

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse), Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährl. durch die Post 3 M.,
unter Streifband 3,50 M.
Erscheint wöchentlich Sonnabends

**Schriftleitung und
Versand:**
Berlin S 42, Luisenufer 1
Fernruf: Moritzplatz 3725

Anzeigen-Bedingungen: Die fünfgespaltene Non-
pareillezelle 50 Pfennig
Bei Wiederholungen Ermäßigung. — Alleinige Anzeigen-
Annahme Lorenz & Co., G. m. b. H., Leipzig, Boserstr. 6

Gaubeamter für Leipzig gesucht.

Das fortgesetzte Wachsen unseres Verbandes im Gau Dresden hat die Bildung eines besonderen Gaués Sachsen, mit dem Sitze in Leipzig, erforderlich gemacht. Es wird deshalb für den Gau Sachsen ein Beamter gesucht, Mitglieder, die sich für diesen Posten als geeignet erachten, werden ersucht, bis zum 17. Mai d. Js. ihre Bewerbung mit einer schriftlichen Abhandlung über die Aufgaben eines Ortsbeamten, einem kurzen Lebenslauf, Angabe ihrer bisherigen Verbandstätigkeit und Beifügung des Mitgliedsbuches an den Unterzeichneten einzusenden. Die Anstellung soll schnellstens erfolgen.

Der Hauptvorstand. I. A.: Josef Busch.

Zusammenbruch und Wiederaufbau.

Wir stehen heute vor dem gänzlichen Zusammenbruch im Innern unseres Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftslebens und stecken im Zustande völliger Anarchie. Vor dem gänzlichen, vor der völligen . . .

Nichts, von allem, was einst war, ist unberührt geblieben, alles ist erfaßt: das rein materielle Sein sowohl, wie auch das geistige und moralische Leben.

Die verschiedenen Schichten und Richtungen kennen einander nicht mehr, täglich haben sie sich weiter voneinander entfernt und immer mehr zersplittert. Babylonische Sprachenverwirrung beherrscht selbst das organisierte Proletariat, denn statt einander als Brüder zu betrachten und zu behandeln, statt in Einmütigkeit und Geschlossenheit zusammenzustehen, um gemeinsam die Früchte der Revolution zu pflücken, schlägt man sich gegenseitig die Köpfe ein . . .

„O, glücklich, wer noch hoffen kann,
aus diesem Meer des Irrtums aufzutauchen!

Was man nicht hat, das eben brauchte man,
und was man hat, das kann man nicht gebrauchen.“

Die Revolution des 9. November war erst ein ganz kleiner Anfang der Erhebung, sie ging damals so glatt vor sich, daß man glauben und hoffen konnte, alles weitere werde mit derselben Leichtigkeit sich einstellen. Aber unser Volk war durch den langen Krieg, durch die himmelschreienden Verbrechen seiner früheren Gewalthaber und ihrer gefügigen und brutalen Schergen bereits so zermürbt, daß es in seiner Erschlaffung nicht fähig war, das, was ihm die so über Nacht eingetretene siegreiche politische Revolution machtvoll in den Schoß geschüttet hatte, nun auch nach allen Seiten hin auszunutzen. Das Proletariat hatte damals alle Macht in seinen Händen, aber das gegenseitige Mißtrauen in den eigenen Reihen machte es wieder ohnmächtig.

Hätten die alten Mächte nicht so gründlich abgewirtschaftet, wer weiß, was dann heute sein würde. Aber diese schlimmen Mächte arbeiten wacker im Geheimen und warten auf ihren Tag . . . der Reaktion. **Erkenne diese Gefahr, deutsches Proletariat! Und finde dich heraus aus deiner heutigen Zersplitterung und Ohnmacht! Aber wie?**

Der Zusammenbruch im Innern ist heute so gründlich und vollständig, daß nur die durchgreifendsten Mittel Heilung versprechen. Die ursprünglich ins Auge gefaßte Umbildung der Verhältnisse auf dem Wege reiner Gesetzmäßigkeit mit Hilfe der Demokratie reicht schon lange nicht mehr aus. Die National-

versammlung tagt und beschließt und kommt nicht vom Flecke, die verfassunggebenden Landes- usw. Versammlungen tagen nebenher und werden von den revolutionären Volksmassen ebenfalls wenig geachtet, aber desto mehr bekämpft und verhöhnt. Neben ihnen erwachsen ganz neue Mächte und Gesetze schaffende Körperschaften, die Anerkennung heischen und denen gegenüber die Mittel der Nichtbeachtung und der Gewalt auf die Dauer nicht helfen. Sie sind da und treten nicht mehr ab, ja, sie wachsen gleich einer Hydra: schlägt man einen Kopf ab, wachsen ihm zehn neue nach.

Man sagt: Der Hunger und dieser allein sei die Nährmutter des „Bolschewismus“, „Spartakismus“, „Kommunismus“ und wie sonst die Bezeichnungen lauten mögen. Das ist, soweit die grauenhaften Begleiterscheinungen in Betracht kommen, durchaus zutreffend. Aber diese Nährmutter lebt eben, und es ist keine Aussicht, sie davonzujagen, vorläufig noch lange nicht. Und so lange sie da sein wird, wächst der Gedanke der — Räterepublik. Dagegen helfen gar keine Mittel mehr.

Ja, noch mehr. Auch gesellschaftlich und wirtschaftlich kommen wir von Tag zu Tage immer mehr in Verhältnisse hinein, die auch den Besonnensten sagen: Der Rätegedanke ist noch der einzige Rettungsweg, der uns aus den Wirnissen herausführen kann. Möge er in seinen letzten Schlußfolgerungen richtig oder falsch sein, darauf kommt es jetzt gar nicht mehr an. Vorerst heißt es: ihn annehmen, mit ihm sich einrichten, mit ihm arbeiten, mit ihm den Wiederaufbau im Innern zu bewirken. Was dann später daran sich als unbrauchbar herausstellt, wird wieder von selbst zerfallen, was gut, was der werdenden neuen Gesellschaft frommt, das bleibt dauernde Errungenschaft.

Noch sind wir auch hier noch nicht zu einer völligen Klärung gekommen, aber wir haben den starken Willen dazu. Soweit aber sind wir uns schon klar: der Rätegedanke ist lebendige Wirklichkeit, wir müssen unsere Gedankenwelt von ihm befruchten lassen und zu unserm Teil an seine zweckdienliche Auswirkung arbeiten, nicht etwa, weil wir gedrängt werden, sondern weil er auch gewerkschaftlich von Nutzen werden kann, ja, der Gewerkschaftssache nutzbar gemacht werden muß.

Der Wiederaufbau unseres Staats-, Gesellschafts- und Wirtschaftslebens ist heute nicht mehr in dem Sinne allein möglich, wie wir es uns noch am 9. November und in den ersten Wochen danach vorgestellt haben. Dieses einmal in aller Offenheit auszusprechen, halten wir uns verpflichtet. Denn wir würden es als sträflich erachten, daß einer vor dem, das da wird, die Augen verschließt, weil er sich ehemals gewissermaßen auf Ansichten eingeschworen hatte, die diese Gedanken nicht mit umfaßten. Wir leben in der Zeit und wollen und müssen mit der Zeit fortschreiten. Wir, die Gewerkschaften sogar zu allererst! Oder aber die Zeit geht über uns hinweg. Auch die gewerkschaftlichen Gebilde sind ja nicht um ihrer selbst willen da, sondern sie sind Mittel für ihre Zwecke. Wären sie durch die Entwicklung überholt, dann müßten sie sich damit abfinden. Doch sie sind nicht überholt, sie haben im Gegenteil jetzt erst recht eine große Masse von Aufgaben zu erfüllen und sollen bewußt tätige Organe der noch immer andauernden Revolution sein. Das ist ihre geschichtliche Mission, von der sie keiner befreien kann, die eindringlich ihr einzuschärfen aber eines jeden heilige Pflicht und Schuldigkeit ist, der die Zeichen der Zeit erkennt und Grund hat zu fürchten, die Gewerkschaften könnten da irgendwie ins Hintertreffen kommen.

Empor aus der Tiefe! Hinauf zum Licht und zur Freiheit!
Heraus aus der Erniedrigung! Proletarische Einigkeit allein
kann uns und unser Volk, unsere Wirtschaft und unsere Kultur
— die Arbeiterkultur — retten, jene Kultur, die die künftige sein
wird und sein muß: Die Kultur des Sozialismus!

Betriebsräte in Gartenbaubetrieben.

Das neuzeitige, immer noch erst im Werden befindliche Arbeitsrecht drängt auf eine vollständige Umgestaltung dessen, was früher im Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern Recht war. Schon das Tarifvertragsrecht beschränkt die früheren Eigenmächtigkeiten des Unternehmers, der an das gebunden wird, was der Tarifvertrag vorschreibt. Er sichert den Arbeitern und Angestellten ein gewisses, unabdingbares Mitbestimmungsrecht.

Dabei können wir aber nicht stehen bleiben. Wir müssen darüber hinaus auch zu einer Einrichtung kommen, die uns die Wahl und das Wirken von besonderen Betriebsräten sichert. Das sind Vertrauenspersonen der Arbeitnehmer, die erstens dauernd die Führung zwischen den Arbeitnehmern einerseits und der Betriebsleitung andererseits aufrechterhalten, und die zweitens das Recht erhalten, als Beauftragte und Vertreter der Arbeitnehmer auch unmittelbar auf die Betriebsführung mitbestimmenden Einfluß zu gewinnen und die schließlich zu sorgen haben, daß der Betrieb selbst allmählich seines privatkapitalistischen Charakters entkleidet wird und sich zum Sozialbetriebe ausbildet.

In dieser Richtung bewegt sich zurzeit, wenn wir es richtig auffassen, auch das Programm der republikanischen Reichsregierung. Aber den Arbeitern geht diese ganze Entwicklung doch viel zu langsam, und so machen sie oft kurzen Prozeß und schaffen sich dieses neue Recht selbst, das heißt, sie übertragen es schon in die Praxis, noch bevor es durch eine gesetzgebende Körperschaft in wohlstilisierte Paragraphen gelehrt wurde. Das ist beispielsweise in sehr entschiedener Weise im Bergbau geschehen. Und das geschah sogar vonseiten einer Angestelltenschicht, die früher als Stehkragenproletarier bezeichnet wurde und bis in die jüngere Zeit hinein es weit von sich gewiesen hat, zur Wahrnehmung ihrer Rechte sich ähnlicher und gleicher Mittel zu bedienen, wie die organisierten Arbeiter. Der siegreich ausgefochtene große Berliner Angestelltenstreik in der ersten Hälfte des Monat April spricht in dieser Hinsicht eine sehr vernehmliche und zeitlich berechnete Sprache.

Und wir im Gartenbau? Hinken wieder nach, — wie immer. Aber wir schlafen doch nicht und verzichten auch nicht. Wir mußten erst einmal Zeit gewinnen und die erforderlichen Kräfte sammeln. Denn wir haben es in der Hauptsache noch immer mit Kleinbetrieben zu tun. Wo wir aber in einer Anzahl von Großbetrieben schon diese Sammlung erreicht haben, da ist auch die Zeit gekommen, die Einrichtung der Betriebsräte praktisch ins Auge zu fassen. Ein erster Anfang liegt heute vor, er ist gemacht worden von den Kollegen und Kolleginnen des Friedhofes der Groß-Berliner Jüdischen Gemeinde in Berlin-Weißensee. Diese traten eines Tages an ihre Betriebsleitung heran und forderten für sich das betreffende Recht. Es wurde ihnen zugestanden und vorläufig folgendes vereinbart:

I. Die Arbeitszeit ist festgesetzt für Friedhof von 7½—12 Uhr vormittags und 1½ bis 5 Uhr nachmittags. Dazu in jeder Abteilung je ein Gärtner zum Aufsichtsdienst von 5—6 Uhr nachmittags.

II. Für Gärtnerei ist ein Schichtwechsel von 7½—5 Uhr, von 8½ bis 6 Uhr. Blumenhalle ebenso.

III. Während der Arbeitszeit ist das Verlassen der Arbeitsstätte nur mit Genehmigung des Betriebsrats gestattet.

IV. Der Urlaubsschein ist dem vorgesetzten Reviergärtner abzugeben. Dasselbe gilt für Blumenhalle; Fräulein Fett; für Gärtnerei; Obergärtner Bittner.

V. Wer ohne diese Vorschrift die Arbeitsstätte verläßt, wird im Wiederholungsfall entlassen.

VI. In dringenden Fällen, z. B. bei Erkrankung, Todesfall in der Familie usw. ist spätestens am folgenden Tage der Betriebsrat in Kenntnis zu setzen.

VII. Der Betriebsrat und die Betriebsleitung wird nach Absatz 6 die Entscheidung bezüglich des Urlaubs festsetzen.

VIII. Das gesamte Gärtnerei-Personal unterliegt der Kontrolle des Betriebsrats, z. B. Beginn der Arbeitszeit und der Innehaltung der achtstündigen Arbeitszeit.

IX. Das Trinkgeldannehmen ist verboten. Zuwiderhandlungen werden im ersten Falle mit 3 Mk. bestraft, im 2. Falle mit 5 Mk., im 3. Falle mit sofortiger Entlassung und Beschlagnahme des gesamten Trinkgeldes.

X. Das Räuchen auf dem Friedhof ist verboten; ebenfalls das Feilhalten von alkoholischen Getränken.

XI. Bei Betriebsunfällen ist sofort der Betriebsrat in Kenntnis zu setzen.

XII. Der Betriebsrat ist nur während seiner Sprechstunde aufzusuchen; hierüber erfolgt besondere Bekanntmachung. In dringenden Fällen ist Ausnahme zulässig.

XIII. Das gesamte Personal ist verpflichtet, dem Betriebsrat (Herrn Rosenthal) sowie dem Betriebsleiter (Herrn Obergärtner Ewald) in gerechter Weise Rede und Antwort zu stehen.

XIV. Diese vorstehende Verordnung tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

XV. Den Anordnungen des Gärtnereinspektors Herrn Freund und in dessen Abwesenheit denen seines Vertreters Herrn Lüthi sowie Herrn Obergärtner Ewald ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Weißensee, 20. April 1919.

Die Betriebsleitung.

Der Betriebsrat.

Das ist, wie gesagt, ein Anfang. Er verdient Nachahmung, und er kann arbeiterwärts schon dadurch ebenfalls zum Tat werden, daß man die bereits gesetzlich anerkannten Arbeiter- und Betriebsausschüsse zu Betriebsrat-Einrichtungen umwandelt und ihnen die entsprechenden Aufgaben zuteilt.

Die soziale und wirtschaftliche Revolution ist noch lange nicht abgeschlossen.

Geltungsbereich und Wirkung der Tarifverträge.

Bei dem außerordentlich in Deutschland herrschenden Streikfeber sind die Tarifverträge als ein Mittel zur Verhinderung und Beilegung von Lohnstreitigkeiten außerordentlich wichtig. Es ist daher mit Freuden zu begrüßen, daß die Reichsregierung diesem Gebiet ihre Aufmerksamkeit zugewandt und es unternommen hat, die Wirksamkeit der Tarifverträge durch gesetzliche Maßnahmen zu erhöhen.

Der Zweck des Tarifvertrages ist bekanntlich der, den Inhalt künftig abzuschließender Arbeitsverträge einer bestimmten Berufsgruppe im voraus zu bestimmen und dadurch ein gedeihliches Zusammenarbeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu schaffen. Der Tarifvertrag bestimmt also z. B.: „Ein ungelernter Arbeiter soll 1,50 Mk. Stundenlohn erhalten.“ Welche Folgen hat es aber, wenn ein Unternehmer einen ungelerten Arbeiter gegen 1,20 Mk. Stundenlohn einstellt? Darauf ist mit Bezug auf den bisherigen Rechtszustand zu erwidern: „Es hat gar keine rechtlichen Folgen, sondern der Vertrag auf der Basis von 1,20 Mk. Stundenlohn ist voll wirksam.“

Hierin tritt jetzt eine Änderung ein. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 setzt die sogenannte Unabdingbarkeit fest, d. h. die Vereinbarung bezügl. der 1,20 Mk. Stundenlohn ist ungültig, und es gilt statt dessen ein Stundenlohn von 1,50 Mk. als vereinbart. Hiermit hat die Reichsregierung eine Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen, deren Folgen von weitgehender Bedeutung sind. Verbotsgesetze mit der Wirkung, daß ein zuwiderlaufender Vertrag nicht war, hat es schon immer gegeben. Aber damit ist die Wirkung des Verbotsgesetzes meist erschöpft. Hier dagegen tritt ohne weiteres ein anderer Vertrag, den die Parteien gar nicht gewollt haben, an Stelle des nichtigen Vertrages. Der Vertrag ist gültig mit der Maßgabe, daß ein Stundenlohn von 1,50 Mk. als vereinbart gilt.

Diese weitgehende Wirkung des Tarifvertrages erstreckt sich nun allerdings nur auf die sogen. tarifgebundenen Personen, d. h. auf diejenigen Personen oder Personenverbände, die den Tarifvertrag geschlossen haben oder ihm später beigetreten sind, dagegen nicht auf Außenseiter. Ein Fabrikbesitzer, der sich aus irgend einem Grunde nicht am Tarifvertrag beteiligt hat, kann also in dem vorerwähnten Beispiel noch immer einen ungelerten Arbeiter für 1,20 Mk. einstellen und ebenso kann ein nichtorganisierter Arbeiter Arbeit für 1,20 Mk. annehmen. Die Verordnung vom 23. Dezember 1918 gibt daher dem Reichsarbeitsamt die Vollmacht, besonders wichtige Tarifverträge für allgemein verbindlich zu erklären. Sofern das Reichsarbeitsamt von dieser Befugnis Gebrauch gemacht hat, unterliegen alle Arbeitsverträge des bestimmten Berufskreises, auch sofern sie zwischen Außenseitern abgeschlossen sind, den Bestimmungen des Tarifvertrages.

Nur unter zwei Voraussetzungen sind nach der Verordnung Abweichungen vom Tarifvertrage zulässig, nämlich 1. wenn diese Abweichungen im Tarifvertrage ausdrücklich zugelassen sind, 2. wenn sie dem Arbeitnehmer günstig sind. Wenn also z. B. im Tarifvertrage bestimmt ist, daß Betriebe mit weniger als 50 Angestellten das Recht haben sollen, ungelerten Arbeiter für 1,40 Mk. einzustellen, so sind Arbeitsverträge mit dieser Maßgabe gültig. Ebenso steht in dem zugrunde gelegten Beispiel nichts im Wege, einen ungelerten Arbeiter für 1,80 Mk. Stundenlohn einzustellen.

Die Reichsregierung hat mit der Verordnung vom 23. Dezember 1918 einen wichtigen Schritt auf dem Wege zur gesetzlichen Regelung des gesamten Arbeiterrechts getan. Wie verlautet, steht ein neues, das gesamte Arbeiterrecht umfassendes Gesetz bevor. Bei der überragenden Bedeutung der Materie darf man diesem Gesetz mit Spannung entgegensehen.

(Aus: „Die wirtschaftliche Demobilisierung“)

Tarif-Vereinbarungen

Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz. Vertragschließende:
Landesverband Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe einerseits und Gau Hamburg

des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter andererseits. Gültig für alle Gartenbaubetriebe in Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, mit Ausnahme der Orte Rostock und Schwerin. Der Vertragsaufhebung muß eine mindestens einmonatliche Kündigung von einer der vertragschließenden Parteien vorausgehen. — Arbeitszeit: Die tägliche Arbeitszeit beträgt während der Monate November bis Februar 8 Stunden, vom 1. März bis 31. Oktober höchstens 10 Stunden täglich. In dringenden Fällen kann diese Zeit durch Überstunden überschritten werden. An Sonn- und Feiertagen sind nur die unerlässlich naturnotwendigen Arbeiten zu verrichten und ist dafür nur das unbedingt erforderliche Personal wechselseitig heranzuziehen. Lehrlinge unterstehen denselben Arbeitszeitbedingungen. Doch haben dieselben etwa vorkommende, naturnotwendige Arbeiten noch zu verrichten.*) — Arbeitslohn: Der Mindestlohn für Gehilfen bis 19 Jahre beträgt Mk. 0,90, von 19—23 Jahren Mk. 1,—, für ältere Gehilfen Mk. 1,10 die Stunde. Arbeiter erhalten mindestens Mk. 1,— für die Stunde. Gehilfinnen 60 Pfg., Arbeiterinnen über 17 Jahre 40 Pfg., von 15—17 Jahren 30 Pfg., unter 15 Jahren 25 Pfg. die Stunde. — Überstunden werden mit einem Aufschlag von 25 v. H. bezahlt. — Der Heizdienst, sowie naturnotwendige Sonn- und Feiertagsarbeit wird mit dem gewöhnlichen Stundenlohn vergütet. Andere, an diesen Tagen zu verrichtende Arbeiten werden mit 50 v. H. Aufschlag bezahlt.

Arbeitskämpfe

Groß-Berlin. Der Streik in der Landschaftsgärtnerei erfolgreich beendet. Der frühere Tarif, der nur für Gärtner einen Lohn von 1,75 Mk. für die Arbeitsstunde vorsah, war von unserem Verbands zum 1. April gekündigt worden. Die unruhigen Verhältnisse in Berlin gestatteten aber eine Mitgliederversammlung, die die neuen Forderungen aufstellte, erst in den letzten Märztagen. Die Verhandlungen mit den Arbeitgebern fanden Anfang April statt. Bis auf die Lohnfrage war es möglich, eine Einigung für einen neuen Vertrag zu finden. Die Erledigung der Lohnstreitigkeiten wurde nun dem amtlichen Schlichtungsausschuß Groß-Berlin übergeben. Letzterer setzte für den 17. April eine Verhandlung an. Leider hatte der Schlichtungsausschuß die Landschaftsgärtnerei mit der Landwirtschaft gewechselt. Die zur Sitzung geladenen Arbeitnehmerbeisitzer waren erschienen; die Arbeitgeberbeisitzer, u. a. 2 Gutsbesitzer aus der Provinz, fehlten. Den Arbeitnehmern in der Landschaftsgärtnerei riß nun die Geduld. Ihre Versammlung beschloß für den 19. April den Streik. Der Beschluß wurde vollständig durchgeführt. Besonders die Arbeiter und Arbeiterinnen aus den Firmen, die im Arbeitgeberverband organisiert sind, traten vollständig in den Streik. Am 25. April wurde erneut vor dem Schlichtungsausschuß verhandelt. Dieser fällt folgenden Schiedsspruch. Der Stundenlohn beträgt:

	jetzt	ab 1. Juli
Für Junggehilfen (Gärtner)	2,— Mk.	2,20 Mk.
„ Gärtner nach einjähriger Tätigkeit in der Landschaftsgärtnerei	2,30 „	2,50 „
„ ungelernete Arbeiter	1,80 „	1,90 „
„ Arbeiter nach einjähriger Tätigkeit in der Landschaftsgärtnerei	2,— „	2,20 „
„ Gartenfrauen	1,— „	1,10 „

Weitere wertvolle Bestimmungen im neuen Tarifvertrage sind: An Sonnabenden vor den gewöhnlichen Sonntagen ist eine halbe Stunde, vor den hohen Festen eine Stunde früher Feierabend. Lohnabzug findet hierfür nicht statt. Die Landzulage beträgt für Ledige 5,— Mk., für Verheiratete 8,— Mk. für den Tag. Die Sonntage werden mitbezahlt. Nach dreijähriger Tätigkeit im Betriebe erhalten alle Beschäftigten einen Urlaub von 6 Werktagen unter Fortzahlung des Lohnes.“

Dieser Vertrag ist sowohl von dem zuständigen Verbands der Arbeitgeber wie auch von unserm Verbands angenommen worden. Vereinbart wurde schließlich noch, daß die Arbeitnehmer auf eigene Rechnung Privatarbeiten nicht mehr verrichten dürfen. Ferner soll beim paritätischen Arbeitsnachweis dahin gewirkt werden, daß bei der Stellenvermittlung Organisierte (sowohl Arbeitgeber wie auch Arbeitnehmer) zu bevorzugen sind.

In den der Arbeitgeberorganisation nicht angehörenden Firmen werden bei der Einführung des Tarifes noch einige Schwierigkeiten entstehen. Sie werden aber behoben, wenn alle auf der Landschaft tätigen Gärtner, Gartenarbeiter und Gartenfrauen organisiert sind und auf die Durchführung des neuen Vertrages drücken.

*) Die in diesem Nachsatz enthaltene Bestimmung können wir nicht zur Nachahmung empfehlen. Es geht nicht an, daß man für jugendliche Arbeiter länger andauernde Arbeitszeiten zuläßt, als für ältere festgelegt sind, daß man in vorliegendem Falle also die Gehilfen entlastet und dafür die Lehrlinge belastet. Das sind Pflichten aus Altväterzeit, die einem sozialen Zeitalter nicht ziemen. Anmerk. der Schriftleitung.

Privatgärtnerei

Sorgau (Schles.). (Fürstliche Lohnzulagen.) Die Gärtner des Fürsten von Pleß in Sorgau bei Nieder-Salzbrenn erhielten früher bei achtstündiger Arbeitszeit einschließlich einer Teuerungszulage einen Wochenlohn von etwa 46,50 Mk. Dabei wurden die Sonntage mitbezahlt. Da bei diesen Löhnen heutzutage niemand auskommen kann, wurden sie wegen Gehaltszulage und Aufstellung eines Stundenlohntarifs vorgestellt. In wahrhaft fürstlicher Weise wurde ihrem Wunsche entsprochen, der Stundenlohn beträgt jetzt 80 Pfg., die Teuerungszulage fällt weg, und die dienstfreien Sonntage werden nicht bezahlt. Dafür aber wurde statt der achtstündigen eine zehnstündige Arbeitszeit eingeführt, sodaß die Gärtner jetzt pro Tag 8 Mk., die Woche also 48 Mk. Gehalt haben. Für zwölf Stunden Arbeit, die sie also jetzt wöchentlich mehr arbeiten müssen, bezahlt ihnen der Fürst ganze 1,50 Mk., sodaß auf die Stunde etwa 12½ Pfg. kommen. Der Gauleiter unseres Verbandes schrieb diesbezüglich an die fürstliche Verwaltung, um Abhilfe zu schaffen. Die Antwort des Hofmarschalls von Pohl lautete dahin, dieser Tarif sei von den Gärtnern direkt gewünscht worden, auf Verhandlungen könne er sich nicht einlassen. Hoffentlich wird er durch den zuständigen Schlichtungsausschuß eines besseren belehrt. Während in Handels- und Landschaftsgärtnereien jetzt laut Tarif für Leute über 25 Jahre Stundenlöhne bis zu 2 Mk. gezahlt werden, und zwar auch von sogenannten kleinen Unternehmern, entlohnt also dieser vielfache Millionär, der Fürst von Pleß, seine Gärtner in demselben Alter mit 80 Pfg. die Stunde, für Überstunden mit 12½ Pfg. Diese Bezahlung wagt man in einer Zeit zu bieten, wo die Lebensmittel oft um das Zehnfache im Preise gestiegen sind. Am Ende spricht man dann noch von einer hohen Bezahlung des Arbeiters.

August Vollbrecht.

Privatgärtner, erwache!

Mit Recht machte unsere Hauptleitung kürzlich den Vorschlag einer Verschmelzung mit dem Verbands der Privatgärtner. Denn heute bedarf es doch gar keiner Beweismittel mehr, um festzustellen, daß eine Besserung der Lage der Privatgärtner erst dann erfolgen wird, wenn sich die Verhältnisse in der Erwerbsgärtnerei gebessert haben. Die meisten Herrschaften sind durchaus konservativ und neuzeitlichen Verhältnissen durchaus nicht zugeneigt. Erst durch klares Beweismaterial muß man sie davon überzeugen, daß auch der Gärtner heute besser bezahlt wird als ehemals, und daß der bisherige Lohn durchaus ungenügend ist. Fast jede Herrschaft lebt in dem Wahne, daß es ihrem Gärtner recht gut gehe und er es nirgends besser haben könne, als gerade bei ihr. Betrachten wir nun einmal die Kriegszulagen unserer Kollegen in den Herrschaftshäusern.

Reiche und reichste Herrschaften, die fast täglich in der Zeitung glänzen, die für alles Mögliche eine offene Hand haben, zahlen Kriegszulagen von 2, 3 und 4 Mark die ganze Woche, und das zwar in größeren Städten wie Frankfurt a. M. und Offenbach. Leute, deren Lebensunterhalt auf das Drei- und Vierfache gestiegen ist, wagen es, ihren Gärtner nach langem Drängen eine 3- und 4-prozentige Zulage zu gewähren. Erst durch die Bewegung in der Erwerbsgärtnerei wird ihnen klar gemacht werden, daß es so nicht mehr weiter gehen kann. Die Jagd nach Privatstellen wird aufhören, und ein moderner Geist wird auch dort seinen Einzug halten.

Alle Erfolge, die wir in der letzten Zeit in den Herrschaftsgärtnereien zu verzeichnen hatten, waren nur möglich durch unsere Tätigkeit in der Erwerbsgärtnerei. Wenn demnächst eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit auch für die hauswirtschaftlichen Gärtnereibetriebe erfolgen sollte, dann denke jeder an unsere Organisation und werfe endlich einmal die alte Untertänigkeit und Abhängigkeit von sich!

Keine Vergünstigung und kein Versprechen kann uns das ersetzen, was heute jedes Menschen heiligstes Recht ist. Das Recht auf Persönlichkeit! Das Recht auf freien Willen! Das Recht, mit seinesgleichen sich zu verbinden und an der Besserung der Existenzverhältnisse im Berufe zu arbeiten, kann uns heute niemand mehr nehmen. Deshalb heraus aus der Zurückhaltung! Gerade ihr älteren und ansässigen Kollegen seid die berufensten Vertreter und Träger unserer Organisation. Und wenn es auch im Augenblick nicht möglich sein sollte, allen Sonderinteressen zu entsprechen, so können die Kollegen aber sicher damit rechnen, daß durch ihre Mitarbeit auch den Wünschen der Privatgärtner im weitestgehenden Maße Rechnung getragen wird.

Fuchs, Frankfurt a. M.

Gräfliche Zustände.

Der Zuschrift eines bisher umorganisierten Kollegen entnehmen wir folgende Mitteilungen: „In der Gutsverwaltung Koppitz (Grafen Schaffgotsch) ist ein Gärtnereibetrieb, in dem etwa 35—40 Leute beschäftigt werden.“

Wenn ich diese Zeilen an den Verband richte, möchte ich um gefl. Auskunft bitten, ob in diesem Betriebe (Privat) nicht der Achtstundentag innezuhalten ist, wo diese Herren es doch genau wissen. Aber sie wollen sich gewiß nicht nach den neuen Gesetzen richten. Es wäre dringend erwünscht, an solchen Stellen einmal gründlich dazwischen zu fahren.

Ich selber bin Kriegsverletzter und habe ein Jahr in der dortigen Verwaltung gearbeitet, mußte aber meine Stellung hauptsächlich darum aufgeben, weil ich sozialdemokratischer Gesinnung verdächtig war.

Die Lohnverhältnisse in der dortigen Verwaltung sind gänzlich unzeitgemäß. Die Arbeiter bekommen 2,50 Mk. und Frauen 1,30 Mk. den Tag! Aber nur erst seit der Wahl bekommen sie diesen Lohn, früher erhielten sie noch weniger! Die zwei Männer, die die alte Kanalheizung besorgen und sich manchmal die ganze Nacht rumschinden müssen, bekommen 20—30 Pfg. für die Nacht. Das sind Zustände! Aber wehe demjenigen, der etwas sagt; da wird ihm gleich mit dem Hinauswerfen gedroht. Der dortige Leiter der Gartenverwaltung ist Garteninspektor Mesch.

Solche Zustände müssen öffentlich in allen Zeitungen bekanntgegeben und letztere den Herren Beamten wie der Herrschaft zugeschickt werden.

Ich hätte noch über viele solcher Zustände zu schreiben, denn ein dortiger Angestellter darf es nicht wagen, ein Wort öffentlich zu sprechen, deshalb kommt so etwas nicht an die Öffentlichkeit, weil die Leute noch so unter der Knute stehen, wie früher. Da sollte vonseiten einer Behörde dringend eingeschritten werden.

Von solchen Herren werden notwendigerweise Bolschewisten gezüchtet."

Blumengeschäftsangestellte

Berlin. Nach mehrfachen Verhandlungen, die sich dadurch in die Länge zogen, daß der Abschluß des Zentraltarifvertrages verzögert wurde, ist nun endlich auch für Groß-Berlin ein Tarifvertrag zustande gekommen. Unsere Groß-Berliner Gruppe nahm in ihrer Sitzung am 25. April den endgültigen Bericht ihres Verhandlungsausschusses entgegen, der dahin lautete, daß unternehmerseits folgende Zugeständnisse gemacht worden seien und mehr auf dem Verhandlungswege leider nicht zu erreichen gewesen sei. Es sollen als Mindestlöhne gezahlt werden die Woche:

	an Bänderinnen	an Bänder
	Mk.	Mk.
für Ausgelernte, nach zweijähriger Lehrzeit	30,—	37,50
nach dreijähr. Berufstätigkeit (einschl. Lehrzeit)	36,—	45,—
" vier " " " " "	45,—	55,—
" fünf " " " " "	55,—	70,—
Bei längerer Tätigkeit und für Erste Kräfte entsprechend mehr.		
Für Lernende im 1. Lehrjahre monatlich	Mk. 40,—	
" " " " " " " " " " "	Mk. 70,—	

Bänder und Bänderinnen erhalten nach mindestens einjähriger Tätigkeit im Betriebe einen Urlaub von 7 Tagen unter Fortzahlung des Lohnes. Bei längerer Tätigkeit unterliegt die Dauer des Urlaubs der freien Vereinbarung.

Die Vollversammlung der Blumengeschäftsinhaber hatte am 24. April dieser Vereinbarung zugestimmt. Unsere Mitgliederversammlung stimmte am 25. April ebenfalls zu, jedoch bei einstimmiger Annahme folgender Entschliebung:

„Die heutige Gruppen-Mitgliederversammlung der Blumengeschäftsangestellten nimmt Kenntnis von den Zugeständnissen der Arbeitgeber-Vertretung, die sie als durchaus unbefriedigend bezeichnen muß. Die zugestandenen Löhne stehen in gar keinem Verhältnis zu den heutigen Lebensmittelpreisen, aber auch nicht zu den Gewinnen, die den Blumengeschäftsinhabern aus ihrem Gewerbe zufließen.

Da aber auf dem Wege friedlicher Unterhandlung zur Zeit mehr nicht zu erlangen war und es nicht geraten wäre, gegenwärtig einen Kampf mit schärferen Mitteln zu führen, so beauftragt sie ihre Verbandsvertreter, den Tarifvertrag zu unterzeichnen, um damit eine einstweilige Unterlage für den weiteren Kampf um bessere Lebensverhältnisse zu gewinnen.

Der Vertrag soll bis zum 1. Oktober Geltung haben. Bis dahin sind alle Vorkehrungen zu treffen, um dann nötigenfalls das Mittel des allgemeinen Arbeitsausstandes in Anwendung zu bringen.

An die Angestellten der Blumengeschäfte wird appelliert, jetzt alles aufzubieten, daß auch der letzte Kollege und die letzte Kollegin sich der Gruppe der Blumengeschäftsangestellten im Verbands der Gärtner und Gärtnerarbeiter anschließt. Nur Einigkeit gibt Macht, und Macht verbürgt den Erfolg."

Breslau. (Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses.) Nachdem es sich in immer wieder verschleppten Verhandlungen ergeben hatte, daß in freier Vereinbarung kein

Tarifvertrag zu erreichen war, ist dann unsererseits der zuständige behördliche Schlichtungsausschuß angerufen worden. Am 16. April fand hier eine Verhandlung statt, und es kam dieser Vergleich zustande:

1. Auf die im kaufmännischen Tarif, Tabelle A II, 2 vorgegebenen Monatslöhne von

120 Mark bis zum 18. Lebensjahre,	
140 " " " " "	21. "
170 " " " " "	25. "
250 " über das 25. "	" "

tritt ein, Zuschlag von 5 v. H. — 2. Die Löhne sind rückwirkend vom 15. Februar 1919 ab zu zahlen. — 3. Es wird eine zweijährige Lehrzeit für die Zukunft in Aussicht genommen.

— 4. Für die Lehrzeit sind besondere Vereinbarungen zu treffen. — 5. Sonntags und Feiertags darf die Beschäftigung nur während zwei Stunden stattfinden, soweit dies an sich gesetzlich zulässig ist. Es ist den Bänderinnen mindestens jeder zweite Sonntag frei zu geben. Eine besondere Bezahlung für diese Sonntagsarbeit findet nicht statt."

Anmerkung der Schriftleitung. Obige Monatslöhne sind, da ab 1. Mai der Zentraltarif in Kraft getreten ist, in Wochenlöhne umzurechnen. Diese letzteren betragen (bei Aufschlag von 5 v. H.):

bis zum 18. Lebensjahre	29,10 Mark die Woche.
" " 21.	34,— " " "
" " 25.	41,20 " " "
über das 25.	48,45 " " "

Selbstverständlich sind dies Mindestlöhne. Besser leistungsfähige und Erste Kräfte haben entsprechend mehr zu beanspruchen.

Der Reichstarifvertrag für die Blumengeschäftsbetriebe.

(Schluß.)

Arbeitsgemeinschaft für die Blumengeschäftsbetriebe.

I. Die Arbeitsgemeinschaft gilt als Gesamtvertretung des Betriebes im Deutschen Reiche. Sie wird gebildet aus einer Vertretung der Arbeitgeber, und zwar aus Vertretern des Verbandes Deutscher Blumengeschäftsinhaber (Sitz Berlin) einerseits und einer Vertretung der Arbeitnehmer, nämlich den Vertretern des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Gruppe der Blumengeschäftsangestellten (Sitz Berlin) und des Deutschen nationalen Gärtnerverbandes, Gruppe der Blumengeschäftsangestellten (Sitz Bielefeld) andererseits.

II. In der Arbeitsgemeinschaft sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer durch die gleiche Mitgliederzahl vertreten.

III. Die Arbeitsgemeinschaft, der von beiden Teilen je zehn Personen angehören, erwählt aus ihrer Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß. Dieser Ausschuß ist befugt, einen Geschäftsführer zu bestellen, welcher für seine Tätigkeit bezahlt wird.

IV. Die Tätigkeit des Ausschusses, der sich aus je drei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzt, erstreckt sich auf folgende Angelegenheiten:

1. Auslegung der Bestimmungen des Abkommens.
2. Anordnung von Maßnahmen zur Anerkennung und allgemeinen Durchführung des Abkommens und zur Befolgung der Bestimmungen desselben.
3. Sammlung allen auf das Abkommen bezüglichen Schriftwechsels, Aufbewahrung desselben sowie die Herausgabe von Erläuterungen zum Abkommen, wie sie sich aus der Praxis ergeben.
4. Prüfung der Wünsche aus Fachkreisen auf Abänderung oder Ergänzung des Abkommens.

V. Die Mitglieder der Vertragsparteien sind verpflichtet, das getroffene Abkommen in allen Teilen gewissenhaft zu befolgen und die zur Deckung der Kosten notwendigen Beiträge zu entrichten.

VI. Die Kosten werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zur Hälfte getragen, mit Ausnahme der Reisekosten und Aufwandsgeelder, die jede Partei selbst trägt.

VII. Die Bekanntmachungen der Arbeitsgemeinschaft erfolgen durch die Zeitschriften der an ihr beteiligten Verbände:

1. die Verbandszeitung Deutscher Blumengeschäftsinhaber.
2. die Allgemeine Deutsche Gärtnerzeitung.
3. die Deutsche Gärtnerzeitung.

Von den getroffenen örtlichen Abmachungen ist der Arbeitsgemeinschaft für die Blumengeschäftsbetriebe (Sitz Berlin) sofort abschriftlich Mitteilung zu machen. Vereinbarungen, welche das grundlegende Abkommen abändern, sind nicht zulässig, dagegen können Anträge auf Abänderung oder Ergänzung jederzeit eingereicht werden.

Örtliche Einverstehen der Arbeitsgemeinschaft.

Zur Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Blumengeschäftsbetrieben, zur Schlichtung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung des Arbeitsabkommens ergeben oder die Arbeitsverhältnisse im allgemeinen oder im einzelnen betreffen, zur Prüfung und Erledigung von Beschwerden der Arbeitgeber und der Arbeit-

nehmer werden örtliche Einigungsstellen gebildet, denen je drei Arbeitgeber und Arbeitnehmer angehören.

Wahlrechtlich und wählbar sind nur Mitglieder der zur Arbeitsgemeinschaft gehörenden Verbände.

Die örtlichen Einigungsstellen können, soweit dazu ein Bedürfnis vorliegt, den Bereich ihrer Tätigkeit auf einen weiteren Bezirk ausdehnen. Es ist dabei Bedacht zu nehmen, daß sich auf diese Weise über das ganze Reich ein zusammengereihtes, lückenloses Netz solcher Einigungsstellen bildet, die untereinander Fühlung nehmen sollen. Sie können sich zu provinziellen oder ähnlichen Gruppierungen zusammenschließen.

Die Einigungsstelle hat die Aufgabe, eine gütliche Beilegung des Streitfalles zu versuchen und dessen vergleichsweise Erledigung herbeizuführen.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes können jederzeit Personen gehört und Ermittlungen veranlaßt werden.

Verhandlungsfähig ist die Einigungsstelle, wenn mindestens je zwei Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer erschienen sind.

Die Einigungsstellen verfahren nach den Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Nr. 192, Seite 1461 ff.) über Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten.

Gültigkeitsdauer des Abkommens.

Vorstehendes Abkommen gilt auf die Zeit vom 1. Mai 1919 bis 31. Dezember 1919.

Wird das Abkommen nicht drei Monate vor Ablauf von einem der beteiligten Verbände gekündigt, so gilt es als um ein Jahr verlängert.

Änderungen des Abkommens können nur nach Ablauf der Gültigkeitsdauer vorgekommen werden. Der Ausschuß bearbeitet die Anträge, die mindestens drei Monate vor Beginn der Gültigkeitsdauer des Abkommens eingereicht sein müssen, bringt sie zur allgemeinen Kenntnis und tritt längstens einen Monat nach Veröffentlichung zur Beschlußfassung zusammen. Die beschlossenen Abänderungen treten dann mit Beginn des neuen Laufs des Abkommens in Kraft.

Die „Verbandszeitung deutscher Blumengeschäftsinhaber“ konnte das ganze Abkommen bereits in ihrer „Osternummer“ veröffentlichen; sie gab demselben ein Geleitwort mit auf den Weg, aus welchem hier folgende Stellen wiedergegeben werden mögen:

„Für den gerecht und billig Denkenden ist dies Abkommen ein Gesetz, dessen Vorhandensein gar nicht gemerkt wird, denn er befolgt freiwillig, was Rechtens ist. Und für die, die so gern nach dem Gebot des augenblicklichen Vorteils ohne Rücksicht auf andere und ohne Rücksicht auf die Folgen handeln, soll es ein Erziehungsmittel sein, sie gemahnen, daß sie nicht nur sich selbst, sondern der Allgemeinheit verantwortlich sind und in der Ausübung des Faches das zu tun und zu lassen haben, was die öffentliche Meinung des Faches, geläutert durch die sorgfältige Vorberatung dazu berufener Vertrauensleute, für zeitgemäß und nützlich hält.“

Das Abkommen ist keine Fessel der Menschlichkeit, wohl aber ein Werkzeug gegen Eigennutz und Willkür und wird daher von Freunden der Ordnung begrüßt und geschützt werden. Es ist ein Ereignis für unser Fach, ein Markstein in seiner Geschichte.“

Wie wir schon einleitend gesagt haben, ist das Ganze ein Anfang und ein Versuch, dessen Gelingen und Fortsetzung von dem guten Willen aller Beteiligten abhängt. Der materielle Inhalt aber hängt wesentlich von den Machtverhältnissen ab, das heißt davon, in welchem Maße die Angestellten zu ihrem Verbände stehen: ob sich künftighin noch eine beträchtliche Anzahl teilnahmslos verhält, oder ob nunmehr sich alle geschlossen im Verbände der Gärtner und Gärtnereiarbeiter (Gruppe der Blumengeschäftsangestellten) als Mitglieder zusammenfinden, treu vereint bleiben und unermüdet für das gemeinsame Wohl arbeiten. Genau in diesem Verhältnis werden wir weitere örtliche Erfolge erzielen und den Zentraltarif dann bald verbessern können.

Verband der Gärtner und Gärtnereiarbeiter.

Der Hauptvorstand. I. V.: Josef Busch.

Die Reichsgruppenleitung der Blumengeschäftsangestellten.

I. V.: Walter Kwasnik, Marta Keil.

Lehrlings- u. Bildungswesen

Einheitliche Regelung des Lehrlingswesens in Preußen.

In Nr. 11 haben wir schon ganz kurz bekannt gegeben, daß das preußische Landwirtschaftsministerium eine Verfügung erlassen habe, durch welche eine gesetzliche Regelung des gärtnerischen Lehrlingswesens angebahnt wird. Die Verfügung ist, trotz der ihr anhaftenden Mängel, von so großer Wichtigkeit, daß wir es geboten erachten, ihren wesentlichen Teil hier wörtlich

mitzuteilen. Wir behalten uns vor, später die Mängel näher zu beleuchten und unsere dazu zu stellenden Forderungen zu erheben. — Für heute sei nur auf folgende Umstände hingewiesen, die uns erlauben und Gelegenheit geben, an der Durchführung der angeordneten Maßnahmen unmittelbar mitzuarbeiten, und zwar unmittelbar vonseiten unseres Verbandes. In der Einleitung heißt es u. a.: „Es sind durch die Landwirtschaftskammern im Benehmen mit den gärtnerischen Fachverbänden Einrichtungen zu treffen“ usw. Und über die Prüfungsausschüsse wird ausdrücklich bemerkt, diese seien „möglichst zur Hälfte aus dem Kreise der Arbeitnehmer“ zusammenzusetzen. Da der Erlaß bereits in Kraft getreten ist, so ist es unsere Pflicht, daß wir ohne Zögern überall, das heißt für den Bezirk jeder Landwirtschaftskammer die dafür befähigten Kräfte namhaft machen. Besonders wichtige Angelegenheiten, die ohne Verzug in Bearbeitung zu nehmen sind, sind erstens die Auswahl geeigneter Lehrstellen und Ausmetzung aller Betriebe, die als solche ungeeignet sind und zweitens die Aufstellung von Lehrlingsstellen, das heißt Festsetzung der Verhältniszahl zwischen Gehilfen und Lehrlingen. Hierbei können gerade die Arbeitnehmer segensreiche Arbeit leisten, weil die Arbeitgeber im allgemeinen nicht radikal genug vorgehen werden, da sie an zu vielen Rücksichten gebunden sind. Die Verhältniszahl der Lehrlinge soll einstweilen in jedem Kammerbezirk besonders aufgestellt werden. Später muß das selbstverständlich nach einheitlichen Richtlinien — nicht bloß für Preußen, sondern für das ganze Reich — erfolgen. Um den letzteren vorzuarbeiten, haben wir in Nr. 13 schon eine Anleitung dazu bekannt gegeben.

Die Ministerial-Verfügung, datiert vom 10. Februar 1919, ist an die preußischen Landwirtschaftskammern gerichtet. Sie lautet:

„Die Berichte der Landwirtschaftskammern auf den Erlaß vom 11. März 1916 — IA II e 4445 —, betreffend die Anregungen gärtnerischer Fachverbände zur Förderung des Lehrlingswesens, verpflichten nahezu einmütig dem Wunsche bei, daß eine baldige einheitliche Regelung dieser Frage sehr erwünscht sei. Von einzelnen Kammern wird hervorgehoben, daß der Erlaß gesetzlicher Vorschriften in Anlehnung an die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung als der sicherste Weg erscheine, um die Erfüllung der Wünsche der Gärtner nach allgemeiner Durchführung einheitlicher Vorschriften über das Halten und die Ausbildung von Lehrlingen zu erreichen. Ohne dieser Ansicht zu widersprechen, glaube ich indessen befürchten zu müssen, daß in Anbetracht der Verhältnisse die im Interesse der Sache gebotene baldige Förderung der Angelegenheit bei Beschreitung des Weges der gesetzlichen Ordnung nicht zu erzielen wäre.“

Hiernach erscheint es zweckmäßig, schon jetzt eine Besserung der bestehenden Zustände auf dem Gebiete des gärtnerischen Lehrlingswesens in der Weise in die Wege zu leiten, wie dies bereits seitens einzelner Landwirtschaftskammern mit befriedigenden Erfolgen versucht wurde. Um hierbei die von den gärtnerischen Fachverbänden mit Recht als notwendig bezeichnete Übereinstimmung des Vorgehens im ganzen Staate zu ermöglichen und zu gewährleisten, sind von mir in den anliegenden Grundsätzen Richtlinien festgelegt worden, die allgemein zu befolgen sind.

Diese Grundsätze sind so gefaßt, daß sie die nötige Bewegungsfreiheit bieten, um innerhalb der einzelnen Kammerbezirke örtlichen Verschiedenheiten hinreichend Rechnung tragen und Sonderbedürfnissen genügen zu können. Grundsätzliche Abweichungen bedürfen meiner zuvorigen Genehmigung.

Indem ich der Landwirtschaftskammer hiermit 10 Abdrucke der Grundsätze zugehen lasse, ersuche ich, die Durchführung der darin erläuterten Maßnahmen zur Förderung der praktischen Ausbildung von Gärtnerlehrlingen alsbald zu betreiben und mir über den Stand der Arbeiten bis zum 1. Oktober 1920 erstmalig zu berichten. Diejenigen Landwirtschaftskammern, die in anerkannter Weise auf diesem wichtigen Gebiete bereits vorbildlich tätig waren, ersuche ich, ihre Einrichtungen mit den in den Grundsätzen gegebenen Richtlinien in Einklang zu bringen, soweit dies erforderlich erscheint.

Zur Ergänzung der Maßnahmen zwecks Hebung der praktischen Ausbildung der angehenden Gärtner behalte ich mir vor, demnächst auch Grundsätze für die künftige Förderung des gärtnerischen Fortbildungs- und niederen Fachschulwesens zu erlassen.

In Vertretung: Ramm.

Maßnahmen zur Förderung der praktischen Ausbildung der Gärtnerlehrlinge.

Um die auf dem Gebiete des gärtnerischen Lehrlingswesens bestehenden Mängel nach Möglichkeit zu beseitigen und um auf eine den Anforderungen der Gegenwart genügende praktische Ausbildung des gärtnerischen Nachwuchses alsbald hinzuwirken, sind durch die Landwirtschaftskammern im Benehmen mit den gärtnerischen Fachverbänden Einrichtungen zu treffen, die auch geeignet erscheinen, eine etwaige gesetzliche Regelung des gärtnerischen Lehrlingswesens vorzubereiten und zu erleichtern.

Zu diesem Zwecke sind in allen Kammerbezirken mit möglichster Beschleunigung folgende Maßnahmen in die Wege zu leiten:

- I. Die Anerkennung von Lehrwirtschäften nach einheitlichen Grundsätzen sowie der Erlaß allgemeiner Vorschriften für das Halten und die Ausbildung in anerkannten Lehrwirtschäften.
- II. Die Vermittlung von Lehrstellen.
- III. Die Abhaltung von praktischen Prüfungen für Gärtnerlehrlinge.

Für die Einrichtung und Durchführung der unter I—III aufgeführten Maßnahmen sind die nachfolgenden Grundsätze maßgebend.

I. Grundsätze für die Anerkennung von Lehrwirtschäften für Gärtner sowie allgemeine Vorschriften für das Halten und die Ausbildung von Lehrlingen in anerkannten Lehrwirtschäften.

§ 1. Zweck der Anerkennung von Lehrwirtschäften.

Die Anerkennung von Gartenbaubetrieben als Lehrwirtschäften verfolgt den Zweck, die praktische Ausbildung der Gärtnerlehrlinge zu fördern. Durch Auswahl, Anerkennung und Kontrolle von Gartenbaubetrieben, die in persönlicher und sachlicher Hinsicht für die Ausbildung angehender Gärtner geeignet erscheinen, soll nach Möglichkeit die Gewähr dafür geschaffen werden, daß die Lehrlinge eine den neuzeitlichen Anforderungen genügende praktische Ausbildung erhalten.

§ 2. Voraussetzungen für die Erlangung der Anerkennung als Lehrwirtschaft.

Als Lehrwirtschaft kann jeder Gartenbaubetrieb anerkannt werden, dessen Inhaber nach seinen persönlichen Eigenschaften, Kenntnissen und Fähigkeiten die Gewähr dafür bietet, daß er Lehrlingen eine gründliche praktische Ausbildung und Erziehung zu vermitteln imstande und gewillt ist. Auch müssen Zustand und Art des Betriebes derart sein, daß sie die Erlangung einer allgemeinen grundlegenden Lehrlingsausbildung mit Sicherheit erwarten lassen.

Betriebe, deren Inhaber oder Leiter sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, kommen für die Anerkennung nicht in Betracht.

§ 3. Anerkennungsverfahren; Entziehung der Anerkennung.

Die Anerkennung als Lehrwirtschaft erfolgt auf Antrag durch die Landwirtschaftskammer gemäß Vorschlag ihres Ausschusses für Gärtnerei; sie wird durch schriftliche Mitteilung an den Inhaber des betreffenden Betriebes ausgesprochen und erfolgt stets unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Die anerkannten Betriebe werden fortlaufend durch die Landwirtschaftskammer in ihrem Amtsblatt und in sonst geeigneter Weise bekanntgegeben.

Inhabern anerkannter Betriebe, die sich wiederholt grober Pflichtverletzungen gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge schuldig gemacht haben, oder gegen die Tatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Hinsicht zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen nicht geeignet erscheinen lassen oder die sich wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu sachgemäßer Unterweisung nicht befähigt erweisen, kann die Anerkennung dauernd oder auf Zeit entzogen werden. Das gleiche trifft zu bei wiederholtem Verstoß gegen die für das Halten und die Ausbildung von Lehrlingen erlassenen allgemeinen Vorschriften oder wenn der Erfolg der Lehrlingsausbildung sich wiederholt bei den praktischen Prüfungen für Gärtnerlehrlinge als unbefriedigend erwiesen hat und die Annahme begründet ist, daß der Lehrherr hieran schuld ist.

Über die Entziehung entscheidet der Vorstand der Landwirtschaftskammer auf Vorschlag ihres Ausschusses für Gärtnerei endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Etwas Einsprüche müssen innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der Landwirtschaftskammer angebracht werden, andernfalls sie ohne weiteres unberücksichtigt bleiben.

§ 4. Pflichten der Inhaber und Leiter anerkannter Lehrwirtschäften.

Die Inhaber und Leiter anerkannter Lehrwirtschäften sind gehalten, ihre Betriebe so zu führen, wie es den Anforderungen einer Lehrwirtschaft entspricht. Sie sind insbesondere verpflichtet, die Lehrlinge in allen ihren Betrieben vorkommenden Arbeiten praktisch und soweit möglich, auch theoretisch dem Zweck der Ausbildung entsprechend zu unterweisen, unter Beachtung der für das Halten und die Ausbildung von Gärtnerlehrlingen in diesen Grundsätzen festgelegten allgemeinen Vorschriften.

Die Inhaber und Leiter anerkannter Lehrwirtschäften müssen die Ausbildung der Lehrlinge entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten und der Landwirtschaftskammer namhaft zu machenden Vertreter leiten; sie haben die Lehrlinge zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten, sie vor Mißhandlungen durch Arbeits- oder Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß den Lehrlingen nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, denen ihre körperlichen Kräfte nicht gewachsen sind oder die außerhalb ihrer Berufstätigkeit liegen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge insbesondere nicht herangezogen werden.

Den Lehrlingen darf die zu ihrer Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche freie Zeit und Gelegenheit nicht vorenthalten werden.

Beindet sich am Orte oder in erreichbarer Nähe eine Fortbildungs-, gärtnerische Fachschule oder Landwirtschaftliche Winterschule, so ist der Lehrling zu ihrem regelmäßigen Besuch anzuhalten und ihm die hierfür erforderliche freie Zeit zu gewähren; auch ist der Schulbesuch zu überwachen.

Die Lehrlinge sind seitens des Lehrherrn zur Führung eines Tagebuches anzuhalten.

Der Lehrherr ist verpflichtet, die von ihm ausgebildeten Lehrlinge am Schlusse der Lehrzeit zur Ablegung der von der Landwirtschaftskammer eingerichteten Gehilfenprüfung anzuhalten.

Die Einstellung von Lehrlingen in anerkannte Lehrwirtschäften darf nur auf Grund eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen, zu dem das von der Landwirtschaftskammer herausgegebene Muster zu benutzen ist (§ 5).

Die Zahl der in einer anerkannten Lehrwirtschaft gehaltenen Lehrlinge muß im richtigen Verhältnis zu dem Umfange und der Art des Betriebes stehen, über die höchstzulässige Zahl von Lehrlingen entscheidet die Landwirtschaftskammer auf Vorschlag ihres Ausschusses für Gärtnerei nach den hierfür aufzustellenden Grundsätzen. Die Inhaber anerkannter Lehrwirtschäften sind gehalten, diesbezüglichen Weisungen der Landwirtschaftskammer zu entsprechen und gegebenenfalls einen entsprechenden Teil der Lehrlinge zu dem zu vereinbarenden Zeitpunkt zu entlassen.

Beauftragten der Landwirtschaftskammer (Gärtnereiausschuß) haben die Lehrherren auf Erfordern jederzeit Auskunft über den Ausbildungsgang, die Art der Beschäftigung sowie über sämtliche den Lehrling betreffenden Fragen zu geben, auch die erforderlichen Angaben über ihre Befugnis zur Ausbildung von Lehrlingen zu machen und die entsprechenden Ausweise vorzulegen.

(Fortsetzung folgt.)

Regelung des Lehrlingswesens im Bereich der Landwirtschaftskammer f.d. Provinz Brandenburg

Der Gärtnerei-Ausschuß bei der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg hielt am 26. April eine Sitzung ab, um die Neuregelung des Lehrlingswesens, auf Grund der Ministerialverfügung vom 10. Februar d. Js., in Angriff zu nehmen. Zu dieser Sitzung waren zum ersten Male auch Vertreter der Arbeitnehmerverbände geladen.

Es galt, zunächst einmal die erforderlichen Vorkehrungen zur Feststellung derjenigen Betriebe zu treffen, die künftighin als **Lehrwirtschäften** anzuerkennen sind. Es wurde beschlossen: In den Fachzeitzungen wird eine Bekanntmachung erlassen, nach welcher jeder Gärtnereihhaber, der seinen Betrieb als zur Lehrlingsausbildung geeignet erklärt haben will, bis zum 1. Juli d. Js. der Landwirtschaftskammer einen entsprechenden Antrag einzureichen hat. Für jeden Kreis der Provinz wird ein **paritätischer Fachausschuß** eingesetzt, bestehend aus 3 Arbeitgebern und 3 Arbeitnehmern, die von den zuständigen Verbänden gestellt werden. Je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben durch Inaugenscheinnahme die in Frage kommenden Betriebe daraufhin zu prüfen, ob diese als Lehrbetriebe geeignet sind oder nicht. Die letzte Entscheidung trifft danach der Gärtnereiausschuß, der auch zu etwaigen Beschwerden zurückgewiesener Betriebe Stellung nimmt.

Derselbe Fachausschuß soll später auch als **Prüfungsausschuß** tätig sein.

Die Parität, also die Zusammensetzung des Ausschusses aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, wurde vonseiten des Vertreters des Verbandes der Gärtner und Gärtnereiarbeiter (Kollegen Otto Albrecht) beantragt und aus grundsätzlichen und praktischen Erwägungen überzeugend befürwortet. Die angeführten Gründe überzeugten ganz allgemein, so daß auch arbeitgeberseits dem Antrage zugestimmt wurde.

Einen weiteren bemerkenswerten Erfolg hatte unser Verbandsvertreter in folgender Angelegenheit. In der Ministerialverfügung vom 10. Februar d. Js. ist u. a. folgende Bestimmung enthalten: „Zum Besuch öffentlicher Versammlungen und zur Teilnahme an Vereinen haben die Lehrlinge die Erlaubnis ihrer Lehrherren einzuholen.“ Unser Vertreter sprach sein Befremden darüber aus, daß eine solche Bestimmung überhaupt aufgenommen werden konnte, sie passe in die heutige Zeit auf keinen Fall mehr hinein. Er nehme an, der Herr Minister habe davon gar keine Kenntnis, sonst würde er sie gestrichen haben. Er empfehle nun, der **Gärtnereiausschuß möge von sich aus die Streichung beantragen** und nicht erst abwarten, bis die Streichung arbeitnehmerseits durchgesetzt wird. Denn aufrecht-erhaltbar sei solch ein rückständiger Grundsatz nicht. Diese Ausführungen fanden ebenfalls volles Verständnis und wurde **dem Antrag entsprechend einstimmig beschlossen**.

In einer später einzuberufenden weiteren Sitzung soll Stellung genommen werden zur Frage der Verhältniszahl der Lehrlinge gegenüber der Zahl der Gehilfen und ferner zur Entschädigungsfrage der Lehrlinge für ihre Arbeitsleistungen.

Dahingehende Vorschläge und Anträge werden unsererseits baldigst eingereicht werden. In Nr. 13 d. Ztg. ist bereits ein bezüglicher Vorschlag gemacht, der, vielleicht mit einigen Änderungen, geeignet sein wird, überall (auch im Bereiche der anderen Landwirtschaftskammern) in Anwendung gebracht zu werden. —

Unter Bezugnahme auf die oben erwähnte sehr rückständige Bestimmung, die den Lehrlingen den Besuch öffentlicher Versammlungen und die Teilnahme an Vereinen verbieten will, muß hier auf folgendes hingewiesen werden. Die Zeitschrift des Verbandes Deutscher Privatgärtner schreibt in ihrer Nummer vom 15. April wörtlich:

„Nach dem Lehrvertrage ist der Lehrling der väterlichen Verantwortlichkeit des Lehrherrn unterworfen, die nicht gestatten kann, daß der Lehrling ohne Einverständnis seines Lehrherrn an Vereinsversammlungen teilnimmt.“

Wir stellen damit fest, daß Herr H. R. Jung also auch in diesem Punkte vom neuen Geiste noch nichts in sich aufgenommen hat. Und Herr Jung ist der erste Führer des Verbandes Deutscher Privatgärtner. Da darf man sich nicht wundern, wenn die von ihm geführten Kollegen sich so schwer in die neuen Zeitverhältnisse hineinfinden. Wenn aber dennoch manche darüber hinausgewachsen sind, so geschah das gegen den Wunsch und Willen dieses ihres Führers aus Altväterzeit.

Zur Lehrlingsskala.

Die in dem Artikel in Nr. 13 vorgeschlagene Skala könnte meines Erachtens noch ein wenig verschärft werden. Betriebe, die weniger als zwei Gehilfen beschäftigen, sollten meines Erachtens auch keine Lehrlinge halten dürfen. Ich schlage vor: von 2—3 Gehilfen 1 Lehrling, 3—7 Gehilfen 2 Lehrlinge, 7—12 Gehilfen 3 Lehrlinge und dann für je weitere 4 Gehilfen 1 Lehrling.

Auch die Bestimmung, daß bei dauernder Beschäftigung von 2 Gehilfen für den Lehrling in dessen letzten Lehrjahr ein neuer Lehrling eingestellt werden kann, ist überflüssig. Erst, wenn der erstere ausgebildet hat, kann und darf ein neuer eingestellt werden.

Ein Abweichen von der Skala darf auch den staatlichen und gemeindlichen Betrieben nicht gestattet werden, weil dann dort die Lehrlingszuchterei von neuem anfängt und es hinterher schwere Kämpfe kosten wird, um dieses alte Übel zu beseitigen.

Also kein drei Ausnahmen und überall reinen Tisch. Gleiches Recht für alle.

Wie bitter not eine reichsgesetzliche Lehrlingsregelung in unserm Berufe tut, zeigt folgendes. Die doch sehr bekannte Firma Grille in Berlin-Weißensee beschäftigt nach Aussagen cortiger Kollegen bei 14 Gehilfen acht Lehrlinge. Es ist doch ein bißchen stark, wenn so etwas vorkommt. Da wird es höchst Zeit, daß hier eingeschritten wird. Herr Grille müßte mindestens 30 Gehilfen beschäftigen, um sich eine derartige Lehrlingszahl leisten zu können. Ich bitte daher dringend, im Interesse unserer Kollegen dagegen einzuschreiten.

F. Butschke, Berlin.

Berichte

Breslau. Die Breslauer Lohnbewegung. Infolge Kündigung seitens der Arbeitnehmer liefen die hiesigen Tarife am 14. April ab. Die Arbeitgeber aller Branchen lehnten Verhandlungen über einen neuen Tarif ab. Auch vor dem Schlichtungsausschuß des Demobildungsausschusses zeigten die Arbeitgeber nicht das geringste Entgegenkommen. Das war am 14. April. Der Schlichtungsausschuß verkündete, daß am 16. April seitens des Schlichtungsausschusses ein Schiedsspruch gefällt werden solle. Interessant ist es nun, wie die Arbeitgeber aller Branchen diesen Schiedsspruch einstweilen zu verhindern wußten.

Für die Baumschulenbranche erklärte Herr Stern-Brockau, der Schlichtungsausschuß zu Breslau sei für die Baumschulen nicht zuständig, die Baumschulenbetriebe lägen alle außerhalb Breslaus. Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses stellte dem Gauleiter Vollbrecht, als Vertreter der Arbeitnehmer, anheim, beim Reichsarbeitsministerium zu beantragen, das Ministerium möge den Ausschuß zu Breslau für die Baumschulen als zuständig erklären. Der Antrag ist gestellt worden.

Betreffs der Handelsgärtnerei beriefen sich die Vertreter der Unternehmer, Gericke und Ulrich, darauf, der 1. Vorsitzende, Griebisch, müsse unbedingt geladen werden, ohne ihn könnte nichts unternommen werden, sie hätten keine Vollmacht. Seitens des Schlichtungsausschusses wurden nun die Verhandlungen bis nach den Feiertagen vertagt. Zu dem neuen Termin soll dann Herr Griebisch geladen werden. — Eine kleine Pille mußten aber die Unternehmer aller Branchen doch schon schlucken, der Vorsitzende erklärte ihnen, daß alle Ver-

schleppungsmannöver zwecklos seien, daß im besonderen alle Arbeitgeber, die die alten Tarife nicht gehalten hätten, die Lohndifferenz in voller Höhe ab 15. Januar nachzahlen müßten.

Nun kamen die Landschafter, vertreten durch die Herren Seidel und Hatt, welche sich dahin äußerten, die Arbeitgeber der Landschaft hätten weder einen Verband noch einen Vorsitzenden, jeder könne machen, was er wolle.

Sonderbar ist es, daß alle die genannten Arbeitgeber sich seit Januar bei allen Verhandlungen und auch bei dem Abschluß der alten Tarife sich als Bevollmächtigte vorstellten und auch als solche unterschrieben haben. Jetzt auf einmal, sozusagen in zwölfter Stunde, kamen ihnen diese Bedenken.

Die Breslauer Kollegen hielten eine Versammlung ab, in welcher in Betreff Landschaft der Beschluß gefaßt wurde, bei Nichtbewilligung der Forderungen nach den Feiertagen in den Streik zu treten. Da, im letzten Augenblick, bewilligten die größeren Firmen (Seidel, Schütz, Hett, Semler) am 1. Osterfeiertag nach langem Verhandeln die Forderungen. Am 2. Feiertag, nach persönlicher Aussprache mit dem Gauleiter und dem 1. Vorsitzenden, gab auch die Firma Krawietz & Co., die bisher immer weit unter dem alten Tarif entlohnte, ihre Unterschrift unter den neuen Tarif. Die kleinen Firmen werden wohl oder übel folgen müssen oder durch den Schlichtungsausschuß dazu bewegt werden. Der Tarif wird demnächst veröffentlicht. August Vollbrecht.

Rundschau

Gegen die Erdrosselung des Streikrechts.

Der „Vorwärts“ vom 24. April bringt im Anschluß an ein Telegramm vom französischen Sozialistenkongreß folgende eigene Meinungsäußerung:

„Die Forderung nach Bedingungen, unter denen die Streiks vermieden werden können, ist auch für Deutschland zu erheben. Wir leiden unter der Streiknot mehr als irgendein anderes Land. Es müssen obligatorische Schiedsgerichte für Arbeitsstreitigkeiten geschaffen werden, um die Streiks in Zukunft unmöglich zu machen.“

Gegen diese leichtfertige Preisgabe eines der wichtigsten Grundrechte der Arbeiterklasse erheben wir schärfsten Protest. Es kann gar keine Rede davon sein, daß die deutschen Gewerkschaften über eine Beseitigung des Streikrechts auch nur verhandeln, geschweige denn ihr zustimmen werden. Wenn die Regierung, als deren Sprachrohr der „Vorwärts“ ja heute fungiert, sich wirklich mit derartigen Absichten trägt, wird sie eine geschlossene Phalanx der Arbeiter gegen sich finden.

Bekanntmachungen

Hauptverwaltung: Berlin S. 42, Luisenufer 1. Fernsprecher: Amt Moritzplatz, 37 25. Für Postanweisungen und Einschreibebriefe gilt nur folgende Adresse: Josef Busch, Berlin S. 42, Luisenufer 1. Die zweckmäßigste Geldsendung an die Hauptverwaltung geschieht durch Zahlkarten auf das Postscheckkonto: Albert Lehmann, Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Nr. 10 301 beim Postscheckamt Berlin.

An die Einzelmitglieder der Gaue! Wir ersuchen die Einzelmitglieder, bei Einzahlungen der Beiträge durch Postanweisungen nicht zu adressieren an den Verband der Gärtner und Gärtnerarbeiter, sondern an die Person des Gauleiters, da die Post sonst bei der Auslieferung des Geldes Schwierigkeiten macht. Die Gauleiter haben für den Verband keine Postvollmacht, weil eine solche nur unter fast unüberwindlichen Schwierigkeiten zu erhalten ist.

Abrechnungen für das 1. Vierteljahr 1919 haben bis zum 29. April eingesandt: Bremen, Bayreuth, Breslau, Cassel, Coblenz, Cöln, Hamburg, Hannover, Heilbronn, Hof i. B., Leipzig, Stuttgart.

Berlin, Ortsverwaltung. Der Streik in der Landschaftsgärtnerei, die Lohnbewegungen und Firmenstreiks in allen anderen Gruppen und Betrieben, dazu wieder mehrere Hundert Neuannahmen von Mitgliedern haben zurzeit eine Stockung in der Erledigung der Bürogeschäfte unserer Groß-Berliner Verwaltung hervorgerufen. Durch Einstellung von Hilfspersonal, das unsere besonderen Organisationsverhältnisse nicht voll eingearbeitet ist, kann dieser Mangel vorläufig nicht ganz beseitigt werden. Wir bitten darum bei unsern Mitgliedern um etwas Nachsicht, erwarten aber auch von allen Vertrauensleuten besondere Mitarbeit in dieser von Arbeit erfüllten Zeit. In etwa 14 Tagen hoffen wir, alle auf dem Büro aufgesammelte Arbeit bewältigt zu haben.

Büchertisch.

Die Wetter und seine Bedeutung für das praktische Leben. Von Prof. Dr. Karl Kassner. 2. Auflage. 150 Seiten, mit 27 Figuren und 6 Wetterkarten. Gebunden Preis 1,50 Mk. Leipzig 1918. Verlag von Quelle & Meyer.

Dieses Werk ist der 25. Band der Sammlung „Wissenschaft und Bildung“. Es enthält 3 Abschnitte: I. Geschichtliche Entwicklung der Wettervorhersage, worin auch die Ansichten der Alten über das Wetter sehr anregend besprochen werden. Desgleichen über Volkswetterbücher, Bauernregeln, Mond und Wetter usw. Der II. Abschnitt enthält die Grundlagen der Wettervorhersage, die Belegungen über den Öffentlichen Wetterdienst, Wetterkarten, Luftdruck und Wind, Hoch- und Tiefdruck und über Wettervorhersage. Der III. Abschnitt behandelt die Bedeutung des Wetters für das praktische Leben, so den Einfluß des Wetters auf den Menschen, auf Städtebau, Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Technik, Handel und Verkehr, dann die gerichtliche Wetterkunde und der Einfluß des Menschen auf das Wetter. Den Schluß bildet das Sachverzeichnis (Seite 147-150). Alles ist in einer sehr anregenden und ansprechenden Form dargestellt. Ich selbst besitze 42 verschiedene Wetter-Lehrbücher. Das Kassnersche gehört zu den paar, die ich besonders empfehlen kann, obgleich der II. Abschnitt (die Grundlagen der Wettervorhersage) nicht mit meiner eigenen Wetterlehre übereinstimmt, sondern — wie fast alle andern Werke auch — den Öffentlichen Wetterdienst verteidigt. Den Mondeinfluß schätzt der Verfasser des Buches sehr gering ein und hält uns Anhängern eines solchen Einflusses für Abergläubische (Seite 31). Gleichwohl ist auch der II. Abschnitt in einer leichtfaßlichen Form gehalten, sodaß ich unsern Kollegen nur empfehlen kann, das Buch aufmerksam zu lesen und über das Wetter mehr nachzudenken, als sie es bisher getan haben. Den Preis von 1,50 Mk. kann man in heutiger Zeit einen ungewöhnlich niedrigen nennen. Andreas Voß, Berlin W. 57.

Die neue Wetterlehre. Ergänzungen zum Abc der gesamten Wetter- und Erdbeben-Vorhersage. Neue praktische Mondregeln und Vorhersage für 1919-20. Von Andreas Voß. Nur 10 Geviertseiten. Preis 1,60 Mk. Berlin 1918; Vossianthus-Verlag.

Im Gegensatz zu der Lehre des Öffentlichen Wetterdienstes hält die „Neue Wetterlehre“ an dem seit Jahrhunderten von den Völkern beobachteten Einfluß des Mondes auf unsere Witterung fest. Die Grundlagen sind die Sonnenfinsternisse, die Mondstellungen und Mondwechsel sowie die am Minimum-Thermometer täglich abgelesene niedrigste Wärme der Nächte. Die Erklärungen dazu sind so volkstümlich wie möglich angegeben. Die Möglichkeit einer Vorhersage der Jahreszeitenwitterung hat an Wahrscheinlichkeit gewonnen, nachdem eine zehntägige Wettersturzfolge erwiesen ist. Völlig zuverlässig sind die Regeln, nach denen jeder selbst das Wetter bis zu 5 Tagen im voraus und außerdem für jeden Vierteltag das Wetter beurteilen kann, was von der Wissenschaft bisher nicht erreicht worden ist.

Wetter-Taschenbüchlein 1919 zum praktischen Gebrauch der Voßschen Wetterlehre. Mit Anmerkungen für jeden Tag des Jahres. Von Andreas Voß. 60 Seiten Kleinachtfeldform. Preis 1,60 Mk. Berlin 1918. Vossianthus-Verlag.

Der Titel des Büchleins, das jeder in einer Brieftasche bequem mit sich führen kann, besagt schon, wozu es dient. Für sich allein wird es nicht abgegeben, sondern nur mit der „Neuen Wetterlehre“ zusammen. Vollständig ist die ganze Wetterlehre nach Voßscher Lehrart erst, wenn auch das nur 16 Seiten Großachtfeldform enthaltende „Abc der gesamten Wetter- und Erdbeben-Vorhersage“ (Preis 2,40 Mk.) mit in Gebrauch genommen wird. Der verhältnismäßig hohe Preis des „Abc“ rechtfertigt sich durch den Wert des Inhalts, der erst aus ein halbes Jahrlang Tag und Nacht streng regelmäßig eingehaltenen Beobachtungen und dann weiteren unausgesetzten Forschungen sich ergeben konnte. Andreas Voß, Berlin W. 57.

Anzeigenteil

Spargelpflanzen

kauft
N. L. Chrestensen
Grossgärtner,
Erlurt 5.

Zu kaufen gesucht:
Taxus baccata
und **erecta**
für Heckenpflanzung, 60 bis 90 cm hoch, sowie
Einfassungsbux,
größere Posten.
Angebote erbittet
Gärtnerei
Vogel-Hartweg
Baden-Baden.

Getrocknete Torferde
s. Zt. bester Ersatz für Torfmull. liefern pro Ztr. 3 Mk. in Wagenladungen, lose verladen, ab Horka und als Stückgut in Käufers Säcken oder in Leihsäcken gegen 25 Pfg. Leihgeb. und 2 Mk. Pfand, 3,50 Mk. ab Horka und 4 Mk. ab Donauwörth. Unsere Torferde besitzt noch einen hohen Wert als Düngemittel. Gebr. Ladendorff, Torfstich, Kaltwasser, Post Kodersdorf O.-L.

Lindenbast
sehr schöne helle Ware, Ersatz für Raffiabast, gut zum Verspinnen. 1 Kilo 18 Mk., 10 Kilo 178 Mk. empfehlen
Gebrüder Velten,
Mannheim S. 1. 6.

1000 Kranzblumen
als: Dahlien, Schneeballen, Kap-Sonnen, Rosen, Astern, Flieder, Margeriten zur 30 Mk. bei Brau vora. Pretze, Dresden Scheffelstr.

Drahtgeflecht liefert jeden Posten billigst.
Vorratshilfe gegen Fremdmarkel
Ernst Meyerbach, Maschinenfabrik, Reichenbrand i. Sa. 37.

Gärtner, die sich ansiedeln wollen,
finden Vertretung ihrer Interessen im
Verein für Gärtneransiedlung E. V., Berlin 3 42, Ritterstr. 19.

3000 Bastsäcke
verwendbar als
Bindebast
(Größe 80x50), sofort im ganzen oder in Teilposten gegen Höchstgebot zu verkaufen.
Werner Letschin (Oderbruch).

Weidenkörbe
runde u. ovale, m. passend. Deckel, einmal gebraucht, in grösserer Anzahl billig zu verkaufen.
Heinr. Inde Nachll., Lübeck, Töpferweg 61-63.

Kompositions-Lichter
eine Mischung aus Wachs und Paraffin, mit schöner, helleucht. Flamme, für Stubenbeleuchtung wie auch für Stallaternen vorzüglich geeignet, Brenndauer ca. 1 Stunde 38 Pf., ca. 2 Stunden 55 Pf. und 3 bis 4 Stunden 87 Pf. das Stück. Der beste Beweis für die Güte meiner Lichte sind die Nachbestellungen; u. a. bestellte bei Aufgabe d. Zellen die Aktienbrauerei A. in R. 2000 m Lichte nach vorherigem Empfang einer Probeand., die 25 Stück beträgt. Unter 25 Lichte liefere ich nicht. Bei je 1000 Lichtern 20 %.

Backwachs
hergestellt aus reinem Bienenwachs, zeichnet sich aus durch spezif. Honiggeruch, spart Butter u. Fett. 1 Kart. 100 Tst. M. 35 75.
C. Braasch, Hannover, Abt F. chem.-techn. Erzeugn.

Obst- und Pflanzenkörbe
in allen Größen, große u. kleinere Posten liefert prompt u. billigst.
Gust. Stickdorn, Bad Oeynhausen

Kittlose Frühbeefenster
D. R. G. M.
aus Ia Stammkiefer mit glatter Roglasverglasung liefert
Süddeutsche Dachfensterfabrik, Inh. Carl Bliz, Landau (Pfalz).

Korbwaren
zum Pflücken mit Blumen
Reiche Auswahl, schöne Formen.
fabriziert
Max Joh. Gerstner, Am 1 Sa Zur Messe in Leipzig: „Drei Könige“ II. 221.

Gärtnerspaten
(Rodespaten), Knopfgreif, mit verstärkter Oberkante, 115 cm lang, Stück 3,10 Mk. Abgabe mit 6 Stück
S. Kröll, Cöln, Martinsfeld 11.

Brunnen- und Wasserversorgungs-Anlagen
für jedes gewünschte Wasseraquantum, führt schnell und billigst aus die Firma
D. B. Simon Nachf., Brunnenbaugeschäft, Berlin-Schöneberg, Hauptstr. 28-29.

Einige Lutz, gute grauwooll. Herrensocken
zu verk. 3 Paar 26,- Nachn.
Albert Zeuner, Werdau i. Sa., Markt 33.

Brenneisen
liefert
Brenneisenfabrik Ravensburg (Württemberg).


Handleiterwagen
braucht der Gärtner
Verlangen Sie Preisliste B.
Richard H. Schmidke S. m. b. H. Berlin W 50, Tauenzienstr. 15 x.

Mehrere 1000
Wintersalatpflanzen
(Nansen) hat noch abzugeben
O. Wolf, Gärtnerei, Rothwas 404 (O.-Lausitz).

Kleine oder mittlere
Gärtnerei
sof. od. später zu kaufen od. pacht gesucht i. Nähe Berlins
Ang. erb. u. O. St. a Lorenz u Co., Leipzig, Bosestr. 6.

Jünger, intelligenter evangel.
Gärtner
der mit gestellter Hilfe den Guts-garten selbständig bewirtschaften kann und Parkpflege versteht nebenbei das Melken beaufsichtigt, sofort gesucht.
Dom. Mortschin bei Ostichau, Kr. Thorn.

Suchen zu sofort oder später
tücht. Gärtner
mögl. unverheiratet.
Ritttergut Steudach bei Eisdorf in Thür.

Sämtliche Fachbücher unseres Berufes
h33092
Andreas Voß, BERLIN W 57, Potsdamer Straße 64.